

Aktuelle Informationen für Mandanten

compact 2018

Die neue Datenschutz-Grundverordnung

- └ Neue Datenschutzregeln seit dem 25. Mai 2018 –
Was Unternehmen jetzt tun müssen
RA Dr. Christoph Cordes, LL.M. | SEITE 06
- └ Gefahr für Geschäftsgeheimnisse
Großer Handlungsbedarf durch das neue „Geschäftsgeheimnis-Gesetz“
RA Dr. Dirk Meinhold-Heerlein, RA Dr. Christian Hoppe | SEITE 08
- └ Update zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des
Mehrwertsteuersystems
StBin Melanie Weist, RA Simon Pommer, LL.M., Melina Mohr | SEITE 11
- └ Datenschutz aus Sicht des Abschlussprüfers
WP StB Michael Kapitza | SEITE 14

IMMER AKTUELL

blog.esche.de

Aktuelle Informationen aus Recht,
Steuern und Wirtschaftsprüfung

Inhalt

INTERN

- 04 In eigener Sache
- 15 Veranstaltungen

RECHT AKTUELL

- 06 Neue Datenschutzregeln seit dem 25. Mai 2018 – Was Unternehmen jetzt tun müssen
RA Dr. Christoph Cordes, LL.M.
- 08 Gefahr für Geschäftsgeheimnisse
Großer Handlungsbedarf durch das neue „Geschäftsgeheimnis-Gesetz“
RA Dr. Dirk Meinhold-Heerlein, RA Dr. Christian Hoppe

STEUERN AKTUELL

- 11 Update zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des Mehrwertsteuersystems
StBin Melanie Weist, RA Simon Pommer, LL.M., Melina Mohr

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG AKTUELL

- 14 Datenschutz aus Sicht des Abschlussprüfers
WP StB Michael Kapitza

Liebe Leserinnen und Leser,

seit vielen Jahren haben wir Ihnen aktuelle Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung in der Print-Ausgabe unseres „ESCHE compact“ übermittelt. Da wir uns alle zunehmend daran gewöhnen, unseren Informationsbedarf über elektronische Medien zu decken, werden wir eine Printausgabe von „ESCHE compact“ zukünftig nicht mehr quartalsweise versenden, sondern einmal im Jahr mit einem Schwerpunktthema und Hinweisen zu unseren Veranstaltungsangeboten und Neuigkeiten in eigener Sache.

Per E-Mail versenden wir unseren Newsletter „ESCHE compact“ regelmäßig an einen großen Kreis von interessierten Lesern. Sofern wir Ihre elektronischen Kontaktdaten nicht bereits haben, bitten wir Sie, diese an unsere Marketing-Abteilung (f.tremmel@esche.de) zu übersenden, damit wir Sie weiterhin mit aktuellen Informationen versorgen können.

Darüber hinaus bleibt es bei der digitalen Versendung von Informationen aus einzelnen Fachabteilungen (z. B. Arbeitsrecht oder Steuern) durch unsere „ESCHE compact Spezial“-Ausgaben, die wir ausschließlich digital versenden.

In dem vorliegenden „ESCHE compact 2018“ widmen wir uns dem Schwerpunktthema Datenschutz, insbesondere der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung, die uns allen als Datenverwender viel Mühsal, als Datennutzer eine verbesserte Rechtsstellung bringt.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und würden uns freuen, Sie in nächster Zeit bei einer unserer Veranstaltungen in unserem Hause begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Deuchler
(Partner)

In eigener Sache

ESCHE Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung erhält auch dieses Jahr das WELT-Prädikat „Bester Berater 2018“ in Deutschland

Die Tageszeitung DIE WELT hat in Kooperation mit der ServiceValue GmbH auch in diesem Jahr eine große Studie über die größten Beraterfirmen Deutschlands erhoben und in der aktuellen Ausgabe veröffentlicht. Dabei wurde ESCHE in der Kategorie Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung ausgezeichnet. Wir erreichen in den Bereichen Gesamtzufriedenheit, Umsetzungsorientierung und Preis-Leistungs-Verhältnis jeweils die Erstplatzierung und zeichnen uns damit als „Bester Berater“ aus. In dem Bereich Problemlösungskompetenz werden wir auf dem zweiten Platz als „Top Berater“ gelistet.

Bei dieser Umfrage wurden sieben Beratungskategorien (Strategie, Organisation, Personal, IT, Steuer/Wirtschaftsprüfung, Kommunikation und studentische Beratungsunternehmen) mit je vier Leistungsmerkmalen (Gesamtzufriedenheit, Problemlösekompetenz, Umsetzungsorientierung, Preis-Leistungs-Verhältnis) aus Kundensicht bewertet. Der Auszeichnung liegt eine Befragung von 1.927 Firmenkunden zu 131 Beratungsunternehmen durch die ServiceValue GmbH zugrunde, die im Zeitraum April/Mai 2018 durchgeführt wurde.

Wir freuen uns sehr über diese Anerkennung unserer Leistungen.

Detaillierte Informationen sowie die Studie zum Download finden Sie auf der bei der ServiceValue GmbH unter www.servicevalue.de

JUVE-Handbuch 2017/2018: ESCHE baut Marktposition auch dieses Jahr weiter aus

Das JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien nennt im nationalen Überblick Kanzleien, die bundesweit eine besondere Bedeutung und Reputation genießen. Wir freuen uns, dass wir seit 2002 ununterbrochen unter den TOP 50 Wirtschaftskanzleien vertreten sind.

Zusammenfassung unseres JUVE Profils:

In allen Bereichen, in denen ESCHE besonders gut im Ranking abgeschnitten hat, wurde die sehr enge Verknüpfung der verschiedenen Praxen ebenso gelobt wie das Verständnis für die Bedürfnisse der überwiegend mittelständischen Klientel. Dadurch konnte ESCHE in immer mehr Einheiten höherwertiges Geschäft generieren und einmal mehr die „Platzhirsch“-Position (JUVE-Zitat) in Hamburg stärken.

Nach der Vergrößerung der WP-Einheit 2016 ergaben sich auch für andere Rechtsgebiete interessante und wichtige Kontakte. Zudem gelingt es insbesondere der immer präsenter werdenden jüngeren Partnergeneration stetig neue Kontakte zu knüpfen und auszubauen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.esche.de/news

Jurfixe 2018 in Hamburg



Unser erfolgreiches KarriereEvent „Jurfixe“ geht in die dritte Runde und wir begrüßen am 20. und 21. September 2018, gemeinsam mit den Anwaltssozietäten Menold Bezler (Stuttgart) und Kümmerlein (Essen) juristische Talente in unserer Sozietät.

An zwei spannenden Tagen wollen wir hochqualifizierten jungen Juristen die Möglichkeit geben, drei führende mittelständische Kanzleien persönlich kennenzulernen. Wir werfen einen Blick hinter die Kulissen, führen praxisnahe Workshops durch und bieten ein attraktives Abendprogramm.

Das komplette Programm finden Sie auf der „Jurfixe“-Homepage: www.jurfixe.de

„azur 100“: Esche Schümann Commichau gehört auch 2018 wieder zu den Top-Arbeitgebern



azur, das Karrieremagazin des JUVE-Verlags, präsentiert jedes Jahr 100 Top-Arbeitgeber mit guten Karriereperspektiven für Juristen, von Kanzleien und Rechtsabteilungen über Behörden bis zu WP-Gesellschaften, von bundesweit renommierten Arbeitgebern über gute Adressen in regionalen Anwaltsmärkten bis zu echten Spezialisten in ausgefallenen Rechtsgebieten. Auch dieses Jahr konnten wir uns wieder als Top-Arbeitgeber in Deutschland beweisen. Dabei zählt azur ESCHÉ traditionell zu den renommiertesten Kanzleien im Norden.

Das gesamte Ranking finden Sie auf der azur100 Homepage: www.azur-online.de/top-arbeitgeber

JUVE-Handbuch Steuern 2018: ESCHÉ gehört zu den Top-Adressen in der Hamburger Region

Das in diesem Jahr neu auf dem Markt erschienene JUVE-Handbuch Steuern bescheinigt uns in der Hamburger Region eine „Platzhirsch“-Position (JUVE-Zitat) in dem Bereich Steuern und bestätigt damit die Qualität unserer Steuerabteilung. Besonders hervorgehoben wurde unsere fachliche Kompetenz in den Bereichen Konzernsteuern und Vermögende Privatpersonen.

Wir bedanken uns bei unseren Kolleginnen und Kollegen für ihre großartigen Leistungen!

Jederzeit und überall für Sie da!

Sie wollen keine Neuigkeiten verpassen und immer gut informiert sein? Dann schauen Sie auf unserem Xing-, LinkedIn- oder Twitter-Profil vorbei. Dort finden Sie jederzeit aktuelle Rechtsprechungen, interessante Informationen und Neuigkeiten aus unserem Haus. Ganz einfach und jederzeit.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



blog.esche.de

Aktuelle Informationen aus Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung



Neue Datenschutzregeln seit dem 25. Mai 2018 – Was Unternehmen jetzt tun müssen

Von manchen herbeigesehnt, von vielen gefürchtet: Am 25. Mai 2018 hat im Datenschutz eine neue Zeitrechnung begonnen. Ab sofort gilt die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-Verordnung 2016/679). Was bedeutet das in der Praxis?

Zunächst einmal vorweg: Das neue Datenschutzrecht gilt für jeden, der für seinen Geschäftsbetrieb Daten von natürlichen Personen sammelt, verarbeitet und nutzt – vom kleinen Handwerksbetrieb, der seinem Kunden eine Rechnung schreibt, über den Mittelständler, der Lohn- und Gehaltsabrechnung vornimmt, bis hin zum Versicherungskonzern, der Millionen von Kundendaten verwaltet.

Was die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten angeht, wird allerdings mit der Datenschutz-Grundverordnung das „Rad nicht neu erfunden“. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verboten ist, sofern die betroffene Person nicht einwilligt oder ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand eingreift. Ein solcher Ausnahmetatbestand ist zum Beispiel gegeben, wenn die Datenverarbeitung erforderlich ist, um einen Vertrag zu erfüllen. So kann ein Versandhandelsunternehmen den Namen und die Anschrift des Kunden erfassen, um dem Kunden die bestellte Ware zuzusenden. Das geht auch ohne die Einwilligung des Kunden. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer aufgrund des Gesetzes zu einer Datenverarbeitung verpflichtet ist, zum Beispiel zur Übermittlung von Beschäftigtendaten an Sozialversicherungsträger. Und wie im bisherigen Recht gilt der Grundsatz, dass die Datenverarbeitung zulässig ist, wenn der Verantwortliche ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung hat und dieser nicht überwiegende Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Es bleibt also vieles beim Alten.

Es ändert sich aber auch vieles. Die drei wesentlichen Änderungen durch die Datenschutz-Grundverordnung sind folgende: Erstens werden die Rechte der betroffenen Person erheblich gestärkt. Allen voran ist die Informationspflicht



Kontakt für weitere Infos:

RA Dr. Christoph Cordes, LL.M.
Attorney at Law (New York),
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Tel +49 (0)40 36805-279
c.cordes@esche.de

nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung zu nennen. Danach muss jede Person, deren Daten verarbeitet werden, künftig umfassend über Art und Umfang der Datenverarbeitung informiert werden. Es muss ein gesetzlicher Katalog „abgearbeitet“ werden, bei dem unter anderem Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten (wenn einer bestellt ist) sowie die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage anzugeben sind. Weiterhin muss über die Speicherdauer, bei welcher Aufsichtsbehörde sich die betroffene Person beschweren kann, welche Rechte dem Betroffenen zustehen, ob eine Übermittlung in Drittländer geplant ist und vieles mehr informiert werden. Diese Pflicht trifft den Verantwortlichen künftig bei jeder Datenerhebung. Die Folge wird sein, dass wir uns alle an umfangreiche Datenschutzhinweise im Internet, auf Handzetteln sowie Ansagebändern gewöhnen werden. Weitere Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Auskunft, sind umfassender zu Gunsten der betroffenen Person ausgestaltet worden.

Zweitens muss derjenige, der personenbezogene Daten verarbeitet, künftig nachweisen können, dass er die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält. Es gilt eine Umkehr der Beweislast. Kann der Verantwortliche nicht anhand einer angemessenen Dokumentation nachweisen, dass er sich datenschutzkonform verhält, stellt schon das einen Datenschutzverstoß dar.

Und drittens wird der Bußgeldrahmen im Falle eines Datenschutzverstoßes massiv erhöht: Statt der bisherigen Obergrenze für ein Bußgeld von € 300.000,00 gilt jetzt eine Obergrenze von € 20 Millionen oder aber bis zu 4 % des weltweiten Konzernjahresumsatzes des Vorjahres, je nach dem welcher Betrag höher ist. Das ist eine Erhöhung der

drohenden Bußgelder für Datenschutzverstöße um das 66-fache! Und das erklärt auch, warum das Thema in der Agenda vieler Unternehmen zurecht jetzt ganz oben steht.

Was ist jetzt zu tun? Zunächst stellt sich die Frage, ob ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Das ist der Fall, sobald in einem Betrieb mehr als zehn Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Auch wenn das nicht der Fall sein sollte, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten häufig sinnvoll, damit datenschutzrechtliches Know-how in einem Unternehmen gebündelt wird. Sodann gilt für jedes Unternehmen, dass es eine angemessene Dokumentation seiner Datenverarbeitungstätigkeiten zu erstellen hat. Dafür ist in einem ersten Schritt festzustellen, wo und wie im Betrieb überall personenbezogene Daten verarbeitet werden. In einem zweiten Schritt ist festzuhalten, wie diese Daten gegen Zugriff Unberechtigter gesichert sind. Hat man erfasst, wo und wie personenbezogene Daten verarbeitet werden und wie diese gesichert sind, kann die Beratung durch einen Datenschutzexperten beginnen, wo Lücken geschlossen werden müssen oder die Datensicherheit zu erhöhen ist. Der Gesetzgeber verlangt nicht, dass die bestmögliche Datensicherung betrie-

ben wird, sondern es wird nur ein angemessenes Sicherheitsniveau verlangt. Weiter verlangt der Gesetzgeber, dass nur diejenigen personenbezogenen Daten erhoben werden, die zur Erfüllung des vorher festzulegenden Zwecks erforderlich sind. Und es sollen nur diejenigen Mitarbeiter darauf Zugriff haben, für die dies zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendig ist. Alle Mitarbeiter, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Darüber hinaus sollten durch interne Datenschutzrichtlinien klare Regeln für die Datenverarbeitung aufgestellt werden. Und schließlich müssen Ablaufpläne entwickelt werden für den Fall eines Datenschutzverstößes. Künftig müssen Datenschutzverstöße innerhalb von 72 Stunden der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Nur wer dann die Datenschutzdokumentation, die Datenschutzinformationen für die betroffene Person und die interne Datenschutzrichtlinien zur Hand hat, ist gut aufgestellt.

In alledem liegt auch eine Chance: Wer Datenschutz ernst nimmt, gewinnt und behält das Vertrauen seiner Kunden.

– Dr. Christoph Cordes, LL.M. –

ANKÜNDIGUNG

Aufgrund der hohen Nachfrage zu diesem Thema werden wir im Herbst einen weiteren Workshop Datenschutz, zusammen mit der ESC Unternehmensberatung GmbH, anbieten. Genauere Informationen zu den Inhalten und dem Termin finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.esche.de/veranstaltungen.

Gefahr für Geschäftsgeheimnisse

Großer Handlungsbedarf durch das neue „Geschäftsgeheimnis-Gesetz“

Am 18. April 2018 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ kurz „GeschGehG“ veröffentlicht.

Das Gesetz wird – ggf. mit Modifikationen – im Herbst 2018 verabschiedet werden und in Kraft treten.

Mit dem Gesetz wird eine EU-Richtlinie zum Know-how-Schutz in deutsches Recht umgesetzt (Richtlinie 216/943/EU). Wie aus dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf hervorgeht, wird sich der deutsche Gesetzgeber sehr eng an die Formulierungen der Richtlinie halten. Insbesondere wird er den Umstand, dass die Richtlinie im Grundsatz nur einen Mindeststandard des Schutzes vorsieht und den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einräumt, einen weitergehenden Schutz von Geschäftsgeheimnissen vorzusehen, nur sehr zurückhaltend interpretieren. Ersichtlich hat der deutsche Gesetzgeber Angst vor einem Vertragsverletzungsverfahren auf EU-Ebene. Diese Sorge ist angesichts der Bedeutung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen für die Unternehmen und angesichts der bereits jetzt bestehenden praktischen Schwierigkeiten, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, zwar unangebracht. Man wird sich hierauf aber leider einzustellen haben.

Die bedeutendste Gefahr für den Schutz der Geschäftsgeheimnisse besteht darin, dass sich der Begriff des Geschäftsgeheimnisses geändert hat. Nach den bisher einschlägigen §§ 17 ff. UWG kommt es für das Bestehen eines Geschäftsgeheimnisses bisher unter anderem auf den „Geheimhaltungswillen“ an. Die Rechtsprechung hat an das Vorliegen eines solchen Geheimhaltungswillens nur geringe Anforderungen gestellt. Faktisch wurde ein Geheimhaltungswille immer angenommen, wenn Informationen betroffen waren, die nicht offenkundig waren und an deren Geheimhaltung ein wirtschaftliches Interesse bestand (z. B. Kundenlisten, Kalkulationsunterlagen, Lieferantendaten, technische Zeichnungen, Marktstudien etc.).



RA Dr. Dirk Meinhold-Heerlein
Tel +49 (0)40 36805-125
d.meinhold@esche.de



RA Dr. Christian Hoppe
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel +49 (0)40 36805-285
c.hoppe@esche.de

Zukünftig wird das (bisher unkritische und bedeutungslose) Kriterium des „Geheimhaltungswillens“ durch das Erfordernis von „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ ersetzt. Dieser Wechsel des Paradigmas birgt erhebliche Gefahren für einen effektiven Schutz der Geschäftsgeheimnisse:

Was versteht man unter „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“?

Niemand weiß bisher, was unter „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ zu verstehen ist. Das ist außerordentlich gefährlich, weil – wie gesagt – an der Erfüllung dieses Kriteriums die Frage hängt, ob ein Geschäftsgeheimnis überhaupt vorliegt. Wenn für eine Information „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ nicht ergriffen worden sind, handelt es sich nicht um ein Geschäftsgeheimnis. Da die bisher geltenden §§ 17 ff. UWG aufgehoben werden, ist auch kein Rückgriff auf die bisherigen Vorschriften möglich. Das Unternehmen ist dann – sofern kein anderweitiger Sonderrechtsschutz besteht (z. B. Urheberrechtsschutz etc.) rechtlich schutzlos.

Zwingend erscheint es, in jedem Fall wirksame vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen zu treffen. Das bezieht sich insbesondere auf Arbeitsverträge und Geschäftsführer-Dienstverträge. Darüber hinaus sind Vertraulichkeitsverein-

barungen mit sonstigen Vertragspartnern, wie z. B. Lieferanten und Kooperationspartnern zu schließen. Alle Verträge müssen empfindliche Pönalen (Vertragsstrafen) vorsehen, um den Ernst der Geheimhaltung zu belegen. Hierbei wird sich das Problem stellen, dass die vertraglichen Regelungen sich in vielen Fällen als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ erweisen werden. Es besteht also das Risiko, dass die Regelungen als AGB unwirksam sind. Insoweit bringt das neue Recht die Unternehmen in eine erhebliche rechtliche Bedrängnis.

Neben vertraglichen Abreden wird für einen tatsächlichen (faktischen) Schutz zu sorgen sein. Dies kann durch Zugriffsbeschränkungen auf Inhalte und Daten des Unternehmens geschehen. Diese Zugriffsbeschränkungen können elektronisch oder körperlich sein.

Darüber hinaus werden die Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten des Unternehmens zu schulen sein, d. h. die Geheimhaltungsbedürftigkeit bzw. die Geheimhaltungsverpflichtung muss gesondert unterrichtet werden. Auch dies ist selbstverständlich mit erheblichem Aufwand verbunden.

In Betracht kommt ferner, dass bei Lieferanten und Kooperationspartnern, ggf. auch bei Mitarbeitern, Audits durchgeführt werden müssen. Denn es muss sichergestellt sein, ob die Geheimhaltungspflichten auch tatsächlich eingehalten werden oder ob sie nur auf dem Papier bestehen.

Dies alles wird alles andere als einfach sein. Der Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen, aber auch die Vereinbarung von regelmäßigen Audits etc. dürfte oftmals auf ziemlichen Widerstand stoßen und daher erheblichen administrativen Aufwand verursachen. Angesichts des Umstandes, dass das Wohl und Wehe der Geschäftsgeheimnisse von „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ abhängt, wird aber nicht vermieden werden können, diesen Aufwand zu betreiben, wenn das geheime Know-how des Unternehmens geschützt werden soll.

Darlegungs- und Beweislast im Prozess

Das Problem wird dadurch verschärft, dass die Unternehmen im Rechtsstreit oder im Verfügungsverfahren die Darle-

gungs- und Beweislast dafür tragen, dass sie „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ ergriffen haben. Mit Sicherheit wird es regelmäßig dazu kommen, dass der ungetreue Vertragspartner oder Arbeitnehmer einwenden wird, dass derartige Maßnahmen nicht ergriffen worden seien und sämtlichen Vortrag, der hierzu mitgeteilt wird, bestreiten wird. Die Rechtsstreite werden also aufwendiger und risikoreicher werden. Dies macht es umso wichtiger, im Vorfeld möglichst sämtliche Maßnahmen, die in Betracht kommen, auch tatsächlich zu ergreifen. Nur dann ist ein effektiver Schutz des Geschäftsgeheimnisses möglich.

Weitere Hürden

Das neue „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (das besser „Gesetz zur Beendigung des Schutzes von Geschäftsheimnissen“ heißen sollte) beinhaltet noch weitere Hürden für die Unternehmen. So wird das Bestehen der Ansprüche konkret von deren „Verhältnismäßigkeit“ abhängig gemacht. Zwar könnte man meinen, dass es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit handelt. Klar ist aber, dass dieses Thema bisher überhaupt keine Rolle gespielt hat. Zukünftig wird dagegen jeder Beklagte seinen Blick auch auf dieses Kriterium richten. Er wird einwenden, dass die Geltendmachung unverhältnismäßig sei, weil die Beeinträchtigung „nicht so schlimm“ sei und dergleichen. Dann werden sich Diskussionen um die Bedeutung des Geschäftsgeheimnisses ergeben, die die Rechtsdurchsetzung weiter erschweren werden.

Nicht genug, dass die Verhältnismäßigkeit ein explizites Kriterium sein wird, es wird zudem in Zukunft auch eine Missbrauchskontrolle geben. Verletzungsansprüche dürfen nicht „missbräuchlich“ geltend gemacht werden. Auch dies mag man als Selbstverständlichkeit abtun. Wahr ist aber, dass die explizite Herausstellung durch den Gesetzgeber die jeweiligen Beklagten dazu bringen wird, auch noch einen Missbrauchseinwand aufzuwerfen.

Privilegierungen für „Whistleblower“

Damit nicht genug, sieht das neue Gesetz auch vor, dass die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gerechtfertigt ist, wenn dies zum Schutz eines berechtigten

Interesses erforderlich ist, insbesondere „zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens“, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person „in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“. Es reicht also irgendein „Fehlverhalten“ aus. Hierzu können auch „ethische“ Formen von Fehlverhalten zählen! Ferner reicht aus, dass die „Absicht“ besteht, ein „allgemeines öffentliches

Interesse“ zu schützen. Das ist denkbar weit und kaum justizierbar. Abermals bedeutet dies, dass größte Anstrengungen darauf gelegt werden müssen, durch interne Maßnahmen Geschäftsgeheimnisse zu schützen bzw. den Zugriff auf sensible unternehmerische Informationen soweit wie möglich zu erschweren.

– Dr. Dirk Meinhold-Heerlein – Dr. Christian Hoppe –

ANKÜNDIGUNG

Wegen der erheblichen Bedeutung der Änderungen, die das neue Geschäftsgeheimnis-Gesetz mit sich bringen wird, werden wir am 25. September 2018 ein Forum **„Geschäftsgeheimnisse in Gefahr“** anbieten. Erfahren Sie, wo Handlungsbedarf und -möglichkeiten liegen – dabei beleuchten wir arbeits- und wettbewerbsrechtliche Aspekte. Die Veranstaltung wird stattfinden bei Esche Schümann Commichau, Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg. Anmeldungen sind bereits jetzt möglich unter f.tremmel@esche.de. Genauere Informationen erhalten Sie zudem auf unsere Website.

STEUERN AKTUELL

Update zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des Mehrwertsteuersystems

Das heutige Mehrwertsteuersystem wird den Anforderungen des grenzüberschreitenden Handels nicht mehr gerecht. Die EU-Kommission hat deshalb im Oktober 2017 Vorschläge veröffentlicht, die eine umfassende Reform des Umsatzsteuerrechts bis zum Jahr 2022 vorsehen. Auf die Unternehmen kommen danach erhebliche Umstellungsmaßnahmen zu. Die bisher geäußerte Kritik lässt allerdings Zweifel aufkommen, ob die Vorschläge wie vorgesehen umgesetzt werden.

Das bestehende Mehrwertsteuersystem entstand im Jahre 1993 und war ursprünglich als Übergangsregelung gedacht. Trotz zahlreicher Veränderungen wird es den Herausforderungen der mittlerweile globalisierten, digitalen und mobilen Wirtschaft nicht gerecht. Es ist lückenhaft, betrugsanfällig und zu kompliziert für die wachsende Zahl von grenzüberschreitend handelnden Unternehmen. Inländische und grenzüberschreitende Umsätze werden nicht auf gleiche Weise behandelt. Die EU-Kommission hat deshalb im Oktober 2017 einen Reformvorschlag vorgelegt, wonach das geltende Mehrwertsteuerrecht grundlegend reformiert werden soll.

Überblick über die wesentlichen Reformvorschläge

Die EU-Kommission sieht als bedeutendste Änderung des heutigen Mehrwertsteuerrechts den Übergang vom derzeitigen Ursprungslandprinzip zum Bestimmungslandprinzip vor. Daneben sollen sogenannte Quick Fixes jedoch bereits zum Beginn des Jahres 2019 Erleichterungen für die Unternehmer in der EU bringen.

Vereinfachungen durch die Einführung des Bestimmungslandprinzips

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen haben derzeit etwa 11 % höhere Kosten für die Einhaltung umsatzsteuerlicher Vorschriften, als nur im Inland tätige Unternehmen.



Kontakt für weitere Infos:

StBin Melanie Weist
Tel +49 (0)40 36805-292
m.weist@esche.de



Kontakt für weitere Infos:

RA Simon Pommer, LL.M.
Tel +49 (0)40 36805-413
s.pommer@esche.de

Dieser Ungleichbehandlung will die EU-Kommission mit dem Ziel der generellen Anwendung des Bestimmungslandprinzips begegnen. Bei Durchführung des Bestimmungslandprinzips ist die Lieferung im Mitgliedstaat des Endverbrauchers umsatzsteuerpflichtig. So wird der endgültige Betrag der Mehrwertsteuer im Bestimmungsland zu dessen geltenden Umsatzsteuersatz entrichtet. Die Steuerpflicht soll dabei im Regelfall anders als bisher den liefernden Unternehmer treffen. Dieser muss daher im Ausland umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen. Für die erleichterte Erfüllung dieser Pflichten ist allerdings eine zentrale Anlaufstelle in Form eines Online-Portals vorgesehen, über welches Unternehmen mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten in ihrer Landessprache und nach den Regeln und Mustern ihrer Länder Erklärungen abgeben sowie Zahlungen durchführen können. Außerdem sollen grenzüberschreitend handelnde Unternehmen ihre Rechnungen entsprechend der in ihrem Land geltenden Vorschriften stellen können. Durch diesen Mini One-Stop-Shop (MOSS), welcher seit 2015 bereits für bestimmte elektronisch erbrachte Leistungen genutzt werden kann, wird die Registrierung der liefernden Unternehmer im Ausland vermieden.

Der „zertifizierte Steuerpflichtige“

Ein zentrales Instrument des reformierten Mehrwertsteuerrechts soll der Status des „zertifizierten Steuerpflichtigen“

werden. Hinter diesem Begriff verbirgt sich ein zuverlässiges Unternehmen, welches vereinfachende Vorschriften (siehe die nachstehend genannten Quick Fixes) nutzen kann. Darüber hinaus soll für innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen zertifizierten Steuerpflichtigen das Reverse Charge-Verfahren greifen, sodass die ausländische Umsatzsteuer für die Lieferung in diesen Fällen wie bisher vom Empfänger geschuldet wird.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Qualifikation als zertifizierter Steuerpflichtiger ist das Vorhandensein eines funktionierenden Tax Compliance Management Systems. Dieses System wird zukünftig daher nicht nur zur Vermeidung strafrechtlicher und bußgeldrechtlicher Risiken von Bedeutung sein. Sofern Unternehmer bereits den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operators) für Zollzwecke innehaben, wird ohne nähere Prüfung auch der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen verliehen.

Quick fixes

Neben den dauerhaften Änderungen des Mehrwertsteuerrechts sollen in einer Übergangsphase bis zum Jahr 2022 vom 1. Januar 2019 an Vereinfachungen durch Quick Fixes greifen. Diese bestehen aus den folgenden Regelungen, welche allerdings nur zertifizierte Steuerpflichtige nutzen können:

- Eine EU-weit vereinheitlichte Regelung für grenzüberschreitende Lieferungen in Konsignationslager: Bei grenzüberschreitenden Lieferungen an einen zertifizierten Steuerpflichtigen, bei dem die Ware zunächst in ein Konsignationslager gelangt, soll zukünftig nur eine einzige steuerpflichtige Lieferung im Bestimmungsland ausgeführt werden. Derzeit liegen häufig nach den umsatzsteuerlichen Regelungen der Mitgliedstaaten ein innergemeinschaftliches Verbringen und eine anschließende lokale Lieferung des liefernden Unternehmers vor, was diesen regelmäßig zur umsatzsteuerlichen Registrierung im Ausland verpflichtet.
- Eine EU-weit vereinheitlichte Regelung für grenzüberschreitende Reihengeschäfte: Derzeit ist die Zuordnung der bewegten, grundsätzlich umsatzsteuerfreien Lieferung insbesondere dann problematisch, wenn der mittlere

Unternehmer den Transport veranlasst. Die Sichtweise der deutschen Finanzverwaltung und des Bundesfinanzhofs fallen hier auseinander. Nach der vorgesehenen neuen Regelung soll die bewegte Lieferung grundsätzlich stets die Lieferung des mittleren Unternehmers an den letzten Abnehmer sein. Lediglich dann, wenn der mittlere Unternehmer seinem Lieferanten mitteilt, dass er die Ware weiterverkauft hat und er nicht im Ursprungsland umsatzsteuerlich registriert ist, gilt die erste Lieferung als bewegte Lieferung:

- Einführung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) als materielle Voraussetzung der Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen: Derzeit ist das Vorliegen einer gültigen UID des Leistungsempfängers lediglich ein formales Kriterium. Das Fehlen einer gültigen UID steht der Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs daher derzeit nicht entgegen, wenn der liefernde Unternehmer auf anderen Wegen nachweist, dass die Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung erfüllt sind.

Umfassende Kritik an den Reformvorschlägen

Die Reformvorschläge wurden den Mitgliedstaaten im Rat zur Zustimmung und dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme präsentiert. Die Kommission wird daraufhin im Laufe des Jahres vorbereitend einen detaillierten Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorlegen, damit die endgültige Mehrwertsteuerregelung bis 2022 umgesetzt werden kann.

Parallel dazu wurden die veröffentlichten Vorschläge in vielen Mitgliedstaaten bereits kritisch gewürdigt. Auch in Deutschland äußern sich Stimmen aus der steuerlichen Literatur und von Berufsverbänden sehr kritisch zu einzelnen Aspekten der Reformvorschläge. Vor allem wird die Einführung des zertifizierten Steuerpflichtigen kritisiert.

Die bisherige Kritik fürchtet insbesondere, dass mit der Einführung des zertifizierten Steuerpflichtigen ein hoher Verwaltungsaufwand entstehen wird. Die Unternehmen müssen zunächst ermitteln und gewährleisten, dass sie die

Voraussetzungen der neuen Rechtsfigur erfüllen und sodann fortlaufend überwachen, ob der Status erhalten bleibt. Dies dürfte einen nicht unwesentlichen Einsatz an personellen und finanziellen Ressourcen mit sich bringen, der gerade für kleine und mittlere Unternehmen belastend wirkt.

Auch der Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments hält den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen noch für überarbeitungswürdig und strebt eine engere Anknüpfung der Kriterien zur Erlangung des Status an die Kriterien zur Erlangung des zollrechtlichen Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operators) an. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die Rechtsfigur des zertifizierten Steuerpflichtigen in der bislang vorgesehenen Form tatsächlich umgesetzt wird.

Sofern der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen zukünftig nicht beantragt wird, könnte den Unternehmern allerdings der Makel anhaften, ein unzuverlässiger Geschäftspartner zu sein. Zwar ist eine solche Vermutung gesetzlich wohl nicht zulässig und damit für die Finanzverwaltung ausgeschlossen. In der Praxis könnte aber zumindest bei den jeweiligen Vertragspartnern der Eindruck entstehen, dass ein Unternehmer unzuverlässig sein muss, wenn er den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen nicht innehat. Damit droht aus Sicht der bisherigen Kritik an den Reformvorschlägen eine Zweiklasseneinteilung der Unternehmer, die zu erheblichen Nachteilen im Rahmen der Auftragsvergabe, aber auch im Bereich der Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte führen kann. Ein Unternehmer wird beispielsweise eher einen Vertragspartner bevorzugen, der den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen innehat, da er sich im Rahmen einer grenzüberschreitenden Warenlieferung dann nicht um die Umsatzbesteuerung im Ausland kümmern muss. Dies könnte zu einer erheblichen Beschränkung des grenzüberschreitenden Handels führen.

Auswirkungen für die Praxis

Die ersten Anpassungen der Vorschläge zur Reform des europäischen Umsatzsteuerrechts sollen nach den Plänen der EU-Kommission bereits am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Unternehmer hätten damit nur noch knapp sechs Monate Zeit, um den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen zu beantragen und ihre EDV-Systeme auf die Neuregelungen der Quick Fixes umzustellen.

Ob die Regelungen tatsächlich bis zum 1. Januar 2019 umgesetzt werden, darf angesichts der umfassenden Kritik in mehreren Mitgliedstaaten mittlerweile zwar in Frage gestellt werden. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Reformvorschläge noch plangemäß umgesetzt werden. Die EU hat zuletzt in Bezug auf ihre Vorschläge zur Reform der Umsatzbesteuerung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels bewiesen, dass sie Reformvorhaben binnen eines Jahres in Gesetzesform beschließen kann. Unternehmen müssen daher die weitere Entwicklung der Reformvorschläge aufmerksam beobachten.

Wer bereits Vorbereitungen für die Einführung der zentralen Rechtsfigur des zertifizierten Steuerpflichtigen treffen möchte, sollte sich näher mit der zollrechtlichen Regelung des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) beschäftigen. Ist der Status als AEO bewilligt, wird der Status des zertifizierten Steuerpflichtigen nach bisherigem Stand des Reformentwurfs ohne weitere Prüfung erteilt. So können im Fall einer zeitnahen Umsetzung der Reformvorschläge Verzögerungen durch längere Antragsverfahren zur Erlangung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen vermieden und die Vereinfachungsregelungen frühzeitig genutzt werden.

– Melanie Weist – Simon Pommer – Melina Mohr –

Datenschutz aus Sicht des Abschlussprüfers

Die neuen Vorgaben zum Datenschutz sorgen allenthalben für viel Verunsicherung. Die Anzahl der offenen Fragen und Unsicherheiten scheint beinahe täglich zu wachsen.

Viele Unternehmen stellen sich die Frage, welche Auswirkungen es hat, wenn sie die (neuen) Vorgaben zum Datenschutz nicht oder nicht fristgerecht umsetzen und wie der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung (egal ob freiwillig oder verpflichtend) mit den neuen gesetzlichen Anforderungen umgehen wird.

Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer vereinfacht gesprochen, ob die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so, wie sie im Jahresabschluss (und ggfs. Lagebericht) dargestellt ist, den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Um zu diesem sogenannten Prüfungsurteil zu gelangen, prüft der Abschlussprüfer grundsätzlich zunächst das interne Kontrollsystem des Unternehmens, er untersucht die Prozesse, Abläufe und Regelungen, die von der Geschäftsleitung eingerichtet wurden, um sicherzustellen, dass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird. Der Fokus dieser Aktivitäten liegt verständlicherweise auf genau solchen Prozessen und Kontrollen, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben.

Die neuen Vorgaben zum Datenschutz haben zunächst keinen direkten Bezug zur Rechnungslegung und sind daher grundsätzlich auch nicht im Fokus einer Abschlussprüfung. Gleichwohl tangieren sie zahlreiche Prozesse, die für den Abschlussprüfer von Relevanz sind. Beispiel im Vertriebsbereich: Der Abschlussprüfer prüft hier im Rahmen der Prüfung des internen Kontrollsystems des Vertriebsbereiches den Prozess der Anlagen von neuen Kunden im System (Anschrift, Umsatzsteuerdaten, Bonität, usw.). Selbstverständlich fallen diese hierbei durch das zu prüfende Unternehmen unter die Vorschriften zum Datenschutz. Der Abschlussprüfer wird sich also darüber vergewissern, dass das zu prüfende Unternehmen die Daten entsprechend sensibel behandelt. Als weiteres Beispiel sei die Auslagerung der Personalabrechnung an einen externen Steuerberater genannt. Hier werden hochgradig sensible personenbezogene Daten vom Mitarbeiter an seinen Arbeitgeber (das zu prüfende Unternehmen) gegeben und diese werden vom Arbeitgeber an einen Dritten weitergereicht. Es wäre geradezu fahrlässig, wenn der Abschlussprüfer



Kontakt für weitere Infos:

WP StB Michael Kapitza
Tel +49 (0)40 36805-211
m.kapitza@esche.de

sich nicht vergewissert, dass der Arbeitgeber die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim externen Steuerberater hinterfragt.

Die gute Nachricht dazu ist: All dies ist für den Abschlussprüfer kein Neuland. Seit vielen Jahren gehört es zum Standard einer jeden Abschlussprüfung, die Einhaltung der Datenschutzvorgaben abzufragen. Dennoch – und dies sei auch betont – war es bisher und ist es nach wie vor nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, die Einhaltung der Bestimmungen zu prüfen. Vielmehr hat der Abschlussprüfer seinen Mandanten entsprechend hinzuweisen, wenn im Rahmen der Prüfung mögliche Schwachstellen im internen Kontrollsystem (das auch die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließt) bekannt werden. Dies kann beispielsweise in einem Management Letter erfolgen.

Lediglich bei festgestellten Gesetzesverstößen hat der Abschlussprüfer eine sogenannte Redepflicht. Hierbei berichtet der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht über Gesetzesverstöße, also auch bekannt gewordene Verstöße gegen Bestimmungen zum Datenschutz. Der Prüfer hat hierbei ein gewisses Ermessen, welche Sachverhalte er berichtet und in welchem Umfang er diese darstellt. Gewöhnlich werden nur erhebliche Verstöße im Rahmen der Redepflicht berichtet.

Unabhängig davon betreffen natürlich auch den Abschlussprüfer selbst die neuen Vorschriften. Hier kann jedoch Entwarnung gegeben werden. Zwar sind im Rahmen der Praxisorganisation einige Anpassungen erforderlich, die (personenbezogenen) Mandantendaten waren jedoch auch bereits vor der Gesetzesnovelle durch die berufsständischen Vorschriften einem hohen Schutz unterworfen. Dieser geht weit über die Vorgaben, die aktuell zum Datenschutz diskutiert werden, hinaus. Selbstverständlich hat der Gesetzgeber dieses hohe Schutzniveau im Rahmen der Novelle nicht angetastet.

– Michael Kapitza –

INTERN

Veranstaltungen

Zu den nachstehenden Spezialthemen bietet die ESC Unternehmensberatung GmbH folgende Workshops an (max. 20 Teilnehmer).

- └ Workshop Arbeitsrecht
Professioneller Umgang mit Arbeitsunfähigkeit – von der Fürsorge bis zur Kündigung
Mittwoch, 20.06.2018, 10:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag, 22.11.2018, 10:00 – 14:00 Uhr
- └ Workshop Commercial
Betrieblicher Know-how-Schutz – Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten
Dienstag, 25.09.2018, 10:00 – 14:00 Uhr
- └ Workshop Arbeitsrecht
Disziplinarmaßnahmen des Arbeitgebers
Freitag, 28.09.2018, 10:00 – 14:00 Uhr

Alle Veranstaltungen finden statt bei Esche Schümann Commichau, Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg. Details zum Ablauf und Inhalt der Veranstaltung sowie Anmeldeöglichkeiten finden Sie unter esche.de/veranstaltungen. Der Kostenbeitrag beträgt pro Person € 200,- zzgl. USt. Für weitere Informationen steht Ihnen Dr. Frank Tremmel, Tel. 040 36805-133, f.tremmel@esche.de, jederzeit gern zur Verfügung.

Unter www.esche.de/veranstaltungen finden Sie jederzeit unser aktuelles Veranstaltungsprogramm im Überblick. Wir freuen uns auf Sie.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Am Sandtorkai 44 | 20457 Hamburg
Tel +49 (0)40 36805-0
Fax +49 (0)40 36805-333
www.esche.de

V.I.S.D.P.

Yasmin Zeyn
Fax +49 (0)40 36805-330
k.busch@esche.de

REDAKTION

Yasmin Zeyn

FOTOGRAFIE

Photo Dobers

RECHTLICHE HINWEISE

Die in compact enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre von compact ersetzt keine individuelle Beratung, so dass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Herausgeber zulässig.